

GLOBAL HEALTHCARE EXCHANGE AGB ANBIETER EUROPA

1. **Hintergrund:** GHX betreibt online eine unabhängige elektronische Handelsplattform und sonstige im jeweiligen Service-Auftrag beschriebene Dienste (die "**Services**"), die den Austausch von Informationen, Waren und Dienstleistungen auf den Märkten für Produkte, Lieferungen und Leistungen im Bereich der Medizin bzw. des Gesundheitswesens ("**Produkte**") zwischen deren Anbietern ("**Anbieter**") und ihren Abnehmern ("**Abnehmer**") unterstützen. Anbieter und Abnehmer, die Vereinbarungen zur Nutzung der Services von GHX mit GHX abgeschlossen haben, werden nachfolgend zusammenfassend auch als "**GHX Community Mitglieder**" bezeichnet. Soweit ein "**Distributor**" (wie im Abschnitt *Definitionen* definiert) oder Vertriebsmittler als Anbieter von Produkten auftritt, gilt er für die Zwecke des Vertrages als Anbieter, und zwar auch dann, wenn er kein Eigentum an den Produkten erwirbt. Soweit ein Distributor oder Vertriebsmittler als Nachfrager von Produkten auftritt, gilt er für die Zwecke des Vertrages als Abnehmer.
2. **Die Services**
 - a. **Die Services:** GHX stellt Abnehmern und Anbietern ein automatisches System und Dienste zur Verfügung, die dazu dienen: (i) Informationen in Bezug auf Produkte zu erstellen, bereit zu halten und abzurufen, (ii) Informationen in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Produkten unmittelbar oder mittelbar zwischen Anbietern und Abnehmern zu übermitteln und auf sonstige Weise den Abschluss und die Durchführung von Verträgen zwischen Abnehmern und Anbietern zum Kauf von Produkten abzuwickeln und (iii) Informationen in Bezug auf die Abwicklung von Verträgen über Produkte, zusammenfassende Informationen in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Produkten sowie jegliche sonstige Informationen, die für Abnehmer und Anbieter von Interesse sein könnten, zur Verfügung zu stellen und (iv) es GHX zu erlauben, die in einem Service-Auftrag, Änderungsauftrag oder sonstigen Auftrag mit dem Nutzer vereinbarten Services zu erbringen. GHX gewährt dem Nutzer für die Laufzeit das nicht ausschließliche Recht, die Services ausschließlich für seine internen Geschäftszwecke im Geltungsbereich für die in o.g. Ziffern (i) bis (iv) genannten Zwecke zu nutzen.
 - b. **Vertretungsmacht, Konzernunternehmen und Änderungen:** Der Nutzer versichert, beim Abschluss des Vertrages und der Service-Aufträge zur Vertretung der Konzernunternehmen, die in der beigefügten Aufstellung der Konzernunternehmen aufgeführt sind, berechtigt zu sein. Der Nutzer hat GHX für die Einhaltung und Erfüllung des Vertrages und der Service-Aufträge durch diese Konzernunternehmen einzustehen. Bezugnahmen auf den Nutzer beziehen sich jeweils auf den Nutzer und alle am jeweiligen Service teilnehmenden Konzernunternehmen. GHX versichert, ebenfalls zum Abschluss dieses Vertrages und der Service-Aufträge berechtigt zu sein. Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
 - c. **Upgrades:** Updates und Upgrades der Services können von GHX nach billigem Ermessen vorgenommen werden. Solche Updates und Upgrades sind, soweit im Service-Auftrag nicht anders vereinbart, Teil der Services und bedürfen nicht der Zustimmung des Nutzers.
 - d. **Hardware und Software:** Es obliegt allein dem Nutzer, die für die Nutzung der Services und des Internets notwendige Hardware und Software zu beschaffen und zu unterhalten.
 - e. **Änderungen:** GHX behält sich vor, nach Ermessen, Merkmale, das Format, das „*Look and Feel*“, Funktionen oder Dienste der Services, die Abläufe zur Nutzung der Services oder die mittels der Services angebotenen Informationen weiterzuentwickeln, einzustellen oder zu verändern, wobei solche Veränderungen nicht dazu führen dürfen, dass Anbieter nicht die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, (zusammenfassend die „**Gesetzlichen Anforderungen**“) einhalten können.
3. **Verträge zwischen Abnehmern und Anbietern:** Die Bedingungen der Verträge zwischen den Abnehmern und Anbietern über den Kauf und Verkauf von Produkten, insbesondere der Preis, die Lieferbedingungen, die Zahlungsbedingungen, die Gefahrtragung, Lieferfristen, Abnahme

und Gewährleistung vereinbaren die Abnehmer und Anbieter miteinander. GHX ist nicht Partei solcher Vereinbarungen zwischen den Abnehmern und Anbietern und wird keine Rechte an Produkten erwerben oder auf sonstige Weise das Risiko der Mangelfreiheit der Produkte tragen. GHX verpflichtet sich, es zu unterlassen, die Bedingungen der Vereinbarungen zwischen den Abnehmern und Anbietern in irgendeiner Weise vorsätzlich zu beeinflussen und verpflichtet sich, in angemessenem Umfang konkurrierende Produkte neutral darzustellen, es sei denn, dass ein Abnehmer ausdrücklich einen Vergleich verlangt. GHX nimmt auf die Vertriebswege irgendwelcher Produkte nicht vorsätzlich Einfluss.

4. Sicherheit

- a. **Nutzererkennung:** GHX stellt den Nutzern Log-on-Nutzeridentitäten und Passwörter (jeweils die „**Nutzererkennung**“) für die Nutzung der Services zur Verfügung oder ermöglicht den designierten Administratoren des Nutzers dies zu tun. Jede designierte Person des Nutzers benötigt eine eigene Nutzererkennung für die Nutzung der Services. Der Nutzer verpflichtet sich, in angemessenem Umfang sicherzustellen, dass: (i) die Sicherheit jeder Nutzererkennung gewahrt wird, (ii) keine anderen Personen als die von ihm zugelassenen Mitarbeiter und Gehilfen die Nutzerkennungen zur Inanspruchnahme der Services nutzen; (iii) die jeweiligen Nutzerkennungen nur in dem erforderlichen Maß (*need to know*) weitergegeben werden; und (iv) von ihm zugelassenen Mitarbeiter und Gehilfen die Services nur für interne geschäftliche Zwecke des Nutzers und nur in Übereinstimmung mit dem Vertrag und den Service-Aufträgen nutzen. Der Nutzer wird GHX jeweils unverzüglich über den Verlust oder die unbefugte Weitergabe von Nutzerkennungen informieren.
- b. **Sicherheit der Services:** GHX und der Nutzer treffen angemessene Maßnahmen zum Schutze der Sicherheit der Services, insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung von Firewalls und anderen Vorkehrungen, um den unbefugten Zugriff auf die Services oder auf Informationen, die über diese zugänglich sind, und deren unbefugte Nutzung zu verhindern. GHX und der Nutzer treffen angemessene Maßnahmen, um die Übermittlung von Viren, Trojanern, Worms oder anderer Schadsoftware auf Computer der jeweils anderen Partei zu vermeiden. Der Nutzer verpflichtet sich, es zu unterlassen, außer in dem für die im Abschnitt *Die Services* genannten Zwecke notwendigen Umfang, Gegenstände von GHX-Schutzrechten herauf- oder herunterzuladen, zu verändern zu disassemblieren oder zu decompilieren, zu vervielfältigen oder auf sonstige Weise die Einsatzfähigkeit oder die Funktion der Services zu beeinträchtigen.
- c. **Datenschutz:** Der Nutzer verpflichtet sich, es zu unterlassen, die Sicherheit der Systeme oder Software der Services zu beeinträchtigen, Informationen anderer GHX Community Mitglieder auszuspähen oder sonstige personenbezogene und/oder vertrauliche Informationen anderer Nutzer in Zusammenhang mit der Benutzung der Services missbräuchlich zu benutzen; dies gilt auch für derartige Versuche.
- d. **Anlage Auftragsverarbeitung:** Soweit personenbezogene Daten mittels der Services übermittelt werden, wird GHX als Auftragsverarbeiter gemäß den Weisungen des Nutzers als Verantwortlicher tätig. Die **Anlage Auftragsverarbeitung** gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten.

5. Eigentum, Vertraulichkeit und Nutzungsrechte

- a. **Definitionen:** Die folgenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:
 - i. **“Aggregierte Daten”** bezeichnet eine Sammlung von Transaktionsdaten verschiedener GHX Community Mitglieder, für welche GHX angemessene Vorkehrungen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass keine einzelnen Transaktionen oder Unternehmen identifiziert werden können.
 - ii. **“Catalog Repository”** bezeichnet die Sammlung von Katalogen mit Produktinformationen einer Mehrzahl von Anbietern.
 - iii. **“Ergebnisse”** umfasst alle Informationen, Erfindungen, Entdeckungen, Ideen, Verbesserungen, Kommunikationen, Schriftstücke, Berichte und andere Werke (auch wenn diese nicht urheber- oder patentrechtlich geschützt sein sollten), insbesondere auch Computerprogramme, die von GHX während der Laufzeit geschaffen, erdacht,

entwickelt oder entdeckt werden und auf den Services, die GHX dem Nutzer bietet, beruhen oder aus diesen entstehen.

- iv. **“Distributor”** bezeichnet alle Zwischenhändler von Produkten, die durch Dritte hergestellt wurden, unabhängig davon, ob diese als Anbieter oder Abnehmer auftreten.
 - v. **„Schutzrechte“** bezeichnet alle Urheberrechte, Patente, Patentanmeldungen, Prozesspatente, Datenbankrechte, Gebrauchsmuster, Marken und das damit verbundene *Goodwill*, Geschäftsgeheimnisse, Knowhow, Urheberpersönlichkeitsrechte, Designrechte, das sogenannte *“look and feel”* und GUI (*graphical user interface*), Datenflusspläne, Spezifikationen für Produkte und Konnektivitäten, Pläne, Dokumentationen, Quellcode und Objektcode, *Data Maps* und *Definitions* oder vergleichbare Rechte, gleich ob eintragungsfähig oder nicht, nach dem Recht der USA oder eines Landes des Geltungsbereiches oder gemäß einem internationalen Abkommen.
 - vi. **“Marken”** bezeichnet alle Marken, Firmen oder Kennzeichen, Dienstleistungsmarken, geschäftliche Bezeichnungen, Domains oder Logos weltweit.
 - vii. **“Produktdaten”** bezeichnet die Informationen in Bezug auf Produkte, die der Nutzer GHX zur Verfügung stellt, insbesondere Identifikationsmerkmale, Produktbeschreibungen, Produktspezifikationen, Marken, Listenpreise, Gebrauchsanweisungen, Texte, Bilder, URLs und andere Informationen sowie alle Modifikationen der vorstehenden Informationen, die GHX vom Nutzer zur Verfügung gestellt werden.
 - viii. **“Transaktionsdaten”** bezeichnet alle Informationen, die mit einem Anbieter und Abnehmer mittels der Services in Bezug auf Verfügbarkeit von Angeboten oder Nachfrage, Preise, Zahlungsbedingungen oder den Produktstatus ausgetauscht werden, einschließlich Zusammenfassungen solcher Informationen.
- b. **Schutzrechte von GHX:** Im Verhältnis zum Nutzer gilt GHX als alleiniger Inhaber sämtlicher Schutzrechte, die bestehen oder entstehen in Bezug auf: (i) GHX, (ii) die Services (einschließlich u.a. sämtlicher URLs und Webseiten der Services und der für GHX geschützten XML Schemas bzw. Definitionen von Dokumenttypen), (iii) die Marken von GHX, (iv) das Catalog Repository, (v) Aggregierte Daten, (vi) Ergebnisse und (vii) Änderungen an Produktdaten, die GHX nicht vom Nutzer zur Verfügung gestellt wurden, jedoch in o.g. Abschnitten (i) bis (vii) jeweils mit Ausnahme von Transaktionsdaten, Produktdaten und Marken des Nutzers. Zusätzlich behält sich GHX das Recht zur Nutzung von Kenntnissen, Erfahrungen und Knowhow vor, die bei Erbringung der Services gewonnen werden, insbesondere in Bezug auf Prozesse, Ideen, Konzepte und Techniken. Die in diesem Abschnitt aufgeführten Schutzrechte werden auch als **“GHX-Schutzrechte”** bezeichnet.
- c. **Schutzrechte Dritter:** Die Services enthalten Marken und andere Gegenstände von Schutzrechten Dritter. Solche Schutzrechte sind und bleiben Eigentum der jeweiligen Inhaber. Soweit in dem Abschnitt *Die Services* nicht ausdrücklich anders vorgesehen, ist der Nutzer nicht berechtigt, solche Gegenstände von Schutzrechten Dritter zu vervielfältigen oder zu nutzen. Der Nutzer erhält ggf. im Zusammenhang mit der Nutzung der Services eine Lizenz oder Unterlizenz zur Nutzung von Software, die GHX oder dem Nutzer von einem Dritten zur Verfügung gestellt wird (**“Drittsoftware”**). Der Nutzer verpflichtet sich, die Endnutzerlizenzbestimmungen der Drittsoftware, die im Zusammenhang mit den Services zur Verfügung gestellt wird, zu beachten und dies ist eine Bedingung für sein Recht zur Nutzung der Drittsoftware und der Services. Soweit im Service-Auftrag nicht anders vereinbart, gehen Lizenzgebühren für die Nutzung von Drittsoftware, die GHX in Verbindung mit den Services von Dritten zur Verfügung gestellt wird, nicht zulasten des Nutzers. Soweit der Nutzer von GHX einen Service in Bezug auf eine Drittsoftware, die ihm gehört oder für die er eine Lizenz von einem Dritten erworben hat, anfordert, steht er dafür ein, dass der Nutzer und GHX das Recht haben, diesen Service zu erbringen bzw. erbringen zu lassen, dass die Erbringung durch GHX keine

Rechte Dritter verletzt und dass GHX ohne Lizenzgebührenpflicht berechtigt ist, diese Drittsoftware für die Erbringung des Service zu nutzen.

d. Schutzrechte des Nutzers

- i. **Transaktionsdaten:** Im Verhältnis zu GHX gilt der Nutzer als Inhaber sämtlicher Transaktionsdaten gemeinschaftlich mit dem an der Transaktion beteiligten Abnehmer, wobei vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zwischen den Mitberechtigten jeder Mitberechtigte berechtigt ist, die Transaktionsdaten allein ohne Zustimmung des anderen Mitberechtigten so zu nutzen, als wäre er der alleinige Rechtsinhaber. GHX kann Berichte in Zusammenhang mit den Transaktionsdaten gemäß den Anweisungen der Anbieter oder Abnehmer weiterleiten, die Beteiligte der Nutzung sind, aus der die Transaktionsdaten stammen. Die Nutzer stehen GHX dafür ein, dass diese Anweisungen keine Vereinbarungen mit Dritten verletzen. GHX ist keinesfalls verpflichtet, Rechte Dritter in Bezug auf solche Daten oder das Recht des Nutzers zur Verfügung über solche Daten zu prüfen.
- ii. **Produktdaten:** Im Verhältnis zu GHX gilt der Nutzer als alleiniger Inhaber sämtlicher Rechte an Produktdaten.
- iii. **Personenbezogene Daten:** Transaktionsdaten oder Produktdaten, die vom Nutzer gestellt werden, sollen keine personenbezogenen Daten wie in der **Anlage Auftragsverarbeitung** definiert enthalten. GHX empfiehlt dem Nutzer, einen etwaigen Personenbezug von gesundheitsbezogenen Daten vor der Übermittlung durch Anonymisieren oder Pseudonymisieren auszuschließen.

- e. **Aggregierte Daten:** Der Nutzer gewährt GHX das zeitlich und räumlich unbeschränkte lizenzkostenfreie Recht, Transaktionsdaten zur Herstellung von Aggregierten Daten und als Teil derselben zu nutzen. GHX ist berechtigt, dieses Recht auf nicht ausschließlicher Basis unterzulizenzieren.

- f. **Vorbehaltene Rechte:** Mit Ausnahme der Bestimmungen im Abschnitt *Namensnennung* ist der Nutzer nicht aufgrund des Vertrages berechtigt, die Marken von GHX ohne vorherige schriftliche Zustimmung in seinen Produktdaten, Werbematerial oder Pressemeldungen zu verwenden. Nur soweit dies in dem Abschnitt *Die Services* ausdrücklich vorgesehen ist, ist der Nutzer aufgrund des Zugangs zu den Services berechtigt, Gegenstände der GHX-Schutzrechte oder der Schutzrechte von Abnehmern oder Anbietern zu vervielfältigen und zu nutzen. GHX behält sich ausdrücklich alle GHX-Schutzrechte vor.

g. Vertraulichkeit

- i. **Vertrauliche Daten:** Einige der zwischen den Parteien ausgetauschten oder mitgeteilten Informationen, insbesondere u.a. die Produktdaten, die Transaktionsdaten, sowie Informationen über Geschäftspläne einer Partei und Produkte, können vertrauliche Daten der jeweiligen Parteien enthalten oder darstellen. Vertrauliche Daten von GHX werden nachfolgend als **“Vertrauliche Daten von GHX”** bezeichnet. Sofern nicht in diesem Abschnitt *Vertrauliche Daten* nachstehend anders festgelegt, gelten als Vertrauliche Daten von GHX insbesondere Informationen über jegliche GHX-Schutzrechte oder andere GHX Community Mitglieder oder sonstige Informationen in Bezug auf die Services oder Informationen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Services bekannt werden. Vertrauliche Daten des Nutzers werden nachstehend als **“Vertrauliche Daten des Nutzers”** bezeichnet. Als Vertrauliche Daten des Nutzers gelten insbesondere alle Transaktionsdaten. Vertrauliche Daten von GHX und Vertrauliche Daten des Nutzers werden zusammenfassend als **“Vertrauliche Daten”** bezeichnet. Vertrauliche Daten der offenbarenden Partei umfassen sowohl Informationen, die im allgemeinen von objektiven Empfängern als vertraulich oder geschützt angesehen werden als auch Informationen die die offenbarende Partei zum Zeitpunkt der Offenbarung als vertraulich bezeichnet. Zu den Vertraulichen Daten zählen nicht Informationen, in Bezug auf die die erhaltende Partei nachweisen kann, dass diese:
(1) ohne Verletzung des Vertrages veröffentlicht oder auf sonstige Weise öffentlich bekannt worden sind,

- (2) der erhaltenden Partei ohne Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber der offenbarende Partei durch einen Dritten offenbart worden sind;
 - (3) einer Partei bereits vor der Offenbarung durch die jeweils andere Partei bekannt waren oder
 - (4) durch eigene Mitarbeiter oder Gehilfen, die keinen Zugang zu den Vertraulichen Daten hatten, selbständig entwickelt worden sind.
- ii. **Pflichten:** Beide Parteien verpflichten sich, die Vertraulichkeit der Vertraulichen Daten der jeweils anderen Partei mindestens mit der gleichen Sorgfalt zu wahren, mit der sie eigene Vertrauliche Daten ähnlicher Art wahren, mindestens aber mit verkehrsüblicher Sorgfalt. Beide Parteien verpflichten sich, es zu unterlassen, Vertrauliche Daten der jeweils anderen Partei zu anderen als den im Abschnitt *Lizenz für Produkt- und Transaktionsdaten* genannten Zwecken bzw. zur Abwicklung legitimer Transaktionen im Rahmen der Services zu vervielfältigen oder zu nutzen. Beide Parteien verpflichten sich, es zu unterlassen, Vertrauliche Daten in Bezug auf die jeweils andere Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weiterzugeben. Beide Parteien verpflichten sich, es der jeweils anderen Partei unverzüglich anzuzeigen, wenn sie Kenntnis von einer unbefugten Offenbarung von Vertraulichen Daten dieser Partei erhalten.
 - iii. **Offenbarungsverfügungen.** Soweit eine Partei durch eine Vorladung oder eine andere vollziehbare gerichtliche oder behördliche Anordnung verpflichtet ist, Vertrauliche Daten der jeweils anderen Partei zu offenbaren, wird sie die jeweils andere Partei unverzüglich über den Erhalt und den Inhalt dieser Anordnung in Kenntnis setzen, sofern dies zumutbar und gesetzlich zulässig ist. Die betroffene Partei wird in dem zulässigen Umfang mit der offenbarenden Partei zusammenarbeiten, um die Offenbarung der geforderten Informationen abzuwenden oder zu beschränken. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Partei, die die Informationen offengelegt hat. Die zur Offenbarung aufgeforderte Partei ist im Anschluss daran berechtigt, einer solchen Aufforderung oder Anordnung im gesetzlich geforderten Maß zu entsprechen. Soweit Vertrauliche Daten im Rahmen einer Steuerprüfung bei GHX oder dem Nutzer an Steuerbehörden weitergegeben werden, ist ein vorheriger Hinweis entbehrlich.
 - iv. **Rückgabe von Vertraulichen Daten:** Nach Beendigung der Laufzeit des Vertrages durch Kündigung oder Zeitablauf verpflichtet sich jede Partei, sich angemessen zu bemühen, der jeweils anderen Partei in ihrem Besitz oder ihrer Kontrolle befindliche Vertrauliche Daten in Bezug auf diese Partei, einschließlich aller Kopien zurückzugeben oder diese zu vernichten. GHX kann aber Produktdaten ausschließlich zu Archivierungszwecken und Transaktionsdaten für diesen Zweck sowie für die Zwecke von Mitberechtigten und personenbezogene Daten für die in der **Anlage Auftragsverarbeitung** genannten Zwecke aufbewahren.
 - v. **Eingeschränkte Nutzung von Wettbewerbsrelevanten Informationen:** Der Nutzer verpflichtet sich, es zu unterlassen, die Services oder Tätigkeiten in Zusammenhang damit dazu zu nutzen, dass verschiedene Anbieter oder deren Konzernunternehmen wettbewerbsrelevante Informationen wie Preise oder Geschäftsbedingungen untereinander austauschen. GHX wird den Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen von verschiedenen Anbietern bzw. deren Konzernunternehmen untereinander nicht unterstützen. Das gilt nicht für Informationsübermittlungen im Rahmen der Nutzung der Services durch einen Distributor wie im Abschnitt *Die Services* beschrieben.
- h. **Produktdaten und Transaktionsdaten:** Der Nutzer wird GHX in angemessenem Umfang die angeforderten Produkt- und Transaktionsdaten zur Verfügung stellen. Der Nutzer wird, soweit in einem Service-Auftrag nicht Abweichendes vereinbart ist, die Produkt- und Transaktionsdaten in dem von GHX spezifizierten Format zur Verfügung stellen. Die Auswahl der Produkte für die Services liegt im alleinigen Ermessen des Nutzers. Der Nutzer erkennt an, dass GHX ihm lediglich die technische Möglichkeit gibt, die Produkt- und Transaktionsdaten zu veröffentlichen und dass GHX auf deren Inhalt keinen Einfluss nimmt,

soweit in einem Service-Auftrag nicht Abweichendes vereinbart ist. GHX ist nicht verpflichtet oder verantwortlich, die Produkt- oder Transaktionsdaten zu irgendeinem Zweck inhaltlich zu überprüfen. Der Nutzer ist allein für den Inhalt aller seiner Produktdaten verantwortlich. Der Nutzer ist aber nicht für Änderungen seiner Produktdaten, die er GHX nicht zur Verfügung gestellt hat, verantwortlich. Soweit gesetzlich zugelassen und für alle gesetzlichen Zwecke gelten die Produktdaten ausschließlich als fremde Inhalte unter der Kontrolle des Nutzers und nicht von GHX. Änderungen von Produktdaten durch GHX oder einen Handelspartner des Nutzers gelten als unter der Kontrolle von GHX bzw. des Handelspartners.

- j. **Weitere Anforderungen in Bezug auf Produktdaten:** Der Nutzer ist allein verantwortlich für: (i) die Erstellung, Aufrechterhaltung und Aktualisierung aller Produktdaten; (ii) den Inhalt und die fortwährende Vollständigkeit und Genauigkeit solcher Produktdaten; (iii) die Erfüllung aller Gesetzlichen Anforderungen. Wenn der Nutzer Produktdaten zur Verfügung stellt, die diese Anforderungen nicht erfüllen, oder diese nicht auf dem aktuellsten Stand hält, kann GHX den betroffenen Service gemäß dem Abschnitt *Außerordentliche Kündigung* kündigen, so dass der Nutzer den Zugang zum Service verliert.
- k. **Standards für Produktdaten:** Der Nutzer wird sich in angemessenem Umfang bemühen: (1) Produktdaten zu aktualisieren, sobald diese unrichtig werden; (2) auf Anfragen von GHX oder Abnehmern unverzüglich zu reagieren; (3) keine betrügerischen, nicht zugelassenen, illegal eingeführten oder gestohlenen Produkte anzubieten oder zu verkaufen; (4) keine wirksamen und durchsetzbaren Schutz-, Geheimhaltungs- oder Datenschutzrechte Dritter zu verletzen; (5) keine obszönen, unangemessenen oder pornographischen Inhalte einzufügen; (6) keine unrichtigen, verleumderischen, beleidigenden, illegalen, drohenden, belästigenden Inhalte oder Inhalte, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedrohen oder sonst unangemessen sind, einzufügen; (7) keine Inhalte einzufügen, die durch den Vertrag verboten sind; (8) allen Standards von GHX gemäß dem Vertrag zu entsprechen und (9) keine gefälschten oder falsch ausgezeichneten Produkte oder sonstige Produkte, die nicht den Gesetzlichen Anforderungen entsprechen, anzubieten oder zu verkaufen. Wenn der Nutzer gegen die vorstehenden Anforderungen verstößt, kann GHX die Veröffentlichung, Weitergabe oder Verwendung von Produktdaten verweigern, oder den Vertrag gemäß Abschnitt *Außerordentliche Kündigung* kündigen.
- l. **Lizenz für Produkt- und Transaktionsdaten:** Der Nutzer gewährt hiermit GHX und seinen Handelspartnern für die Laufzeit das nicht-ausschließliche, lizenzkostenfreie Recht, ausschließlich für die im Abschnitt *Die Services* dargestellten Zwecke und zur Identifizierung des Nutzers als Anbieter von Produkten im Rahmen der Services: (i) Produkt- und Transaktionsdaten und andere Gegenstände von Schutzrechten des Nutzers, die dieser GHX zur Verfügung stellt, insbesondere seine Marken, Logos, Kennzeichen, URLs und andere Unternehmenskennzeichen, zu nutzen, zu vervielfältigen, anzuzeigen und auszuführen und (ii) Produktdaten zu verändern, mit der Maßgabe, dass: (1) GHX jederzeit die vom Nutzer vorgegebenen Markenhinweise verwendet und (2) Produktdaten nicht von anderen Anbietern genutzt, vervielfältigt, angezeigt, ausgeführt oder verändert werden dürfen.

6. Kündigung

- a. **Außerordentliche Kündigung:** Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag bei einer wesentlichen Verletzung durch die andere Partei außerordentlich zu kündigen, wenn diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Abmahnung geheilt wird.
- b. **Vertragsverletzungen:** Bei Vertragsverletzungen in Bezug auf einen Service-Auftrag, Anhang oder eine GHX-Serviceleistung kann die andere Partei vorbehaltlich Abmahnung und Ablauf der Frist zur Heilung des Verstoßes von 30 Tagen den betroffenen Service-Auftrag, Anhang oder GHX-Serviceleistung kündigen. Das Kündigungsrecht besteht grundsätzlich nicht für andere, nicht betroffene Aufträge, Anhänge oder Services. Im Falle des Zahlungsverzuges kann GHX nach Ablauf der Frist zur Heilung des Verstoßes von 30 Tagen alle Leistungen von GHX bis zur vollständigen Zahlung einstellen. Die Vergütungspflicht des Nutzers besteht für den Zeitraum der Einstellung fort. Das Recht zur

Kündigung oder Leistungsverweigerung besteht unbeschadet der sonstigen Rechte im Hinblick auf die Vertragsverletzung.

c. Folgen der Beendigung

- i. **Für GHX:** Mit Beendigung des Vertrages wird GHX (1) die Pflichten gemäß dem Abschnitt *Rückgabe von Vertraulichen Daten* erfüllen; (2) die Produktdaten des Nutzers in den Services deaktivieren; (3) die Nutzerkennungen des Nutzers deaktivieren und (4) im Falle einer von GHX zu vertretenden außerordentlichen Kündigung die bereits gezahlten, auf den Zeitraum nach Beendigung entfallenden anteiligen Gebühren zurückerstatten.
- ii. **Für den Nutzer:** Mit Beendigung des Vertrages wird der Nutzer (1) jegliche Nutzung der Services einstellen, (2) alle ausstehenden Gebühren begleichen, (3) die Pflichten gemäß dem Abschnitt *Rückgabe von Vertraulichen Daten* erfüllen und (4) alle laufenden Verträge mit anderen GHX Community Mitgliedern weiter ausführen.
- iii. **Fortgeltung:** Alle Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf Informationen, die der jeweils anderen Partei bis zur Beendigung offenbart werden sowie in Bezug auf alle sonstigen Umstände, die bis zu diesem Zeitpunkt auftreten, wirken auch nach Beendigung des Vertrages fort; das gilt insbesondere für die Abschnitte *Eigentum, Vertraulichkeit und Nutzungsrechte, Folgen der Beendigung, Ausschluss weitergehender Rechte, Haftungsbeschränkung, Freistellung* und *Allgemeine Bestimmungen*.

7. Ausschluss weitergehender Rechte: GHX WIRD DIE SERVICES MIT DER SORGFALT EINES ORDENTLICHEN KAUFMANNS ERBRINGEN. SOWEIT IN DEM VERTRAG NICHT AUSDRÜCKLICH ETWAS ANDERES BESTIMMT IST, ÜBERNIMMT GHX IN BEZUG AUF SEINE LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN KEINE GEWÄHR ODER ZUSICHERUNGEN UND ERBRINGT ALLE SERVICES „WIE VORHANDEN“. JEGLICHE GESETZLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT DER SERVICES, LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN, IHRE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, DIE RICHTIGKEIT UND GENAUIGKEIT VON DATEN, DIE ABWESENHEIT VON RECHTSMÄNGELN, AUS SCHWEIGENDER HINNAHME, HANDELSBRAUCH ODER ÜBUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN UND FÜR JEGLICHE SONSTIGE EIGENSCHAFTEN ODER UMSTÄNDE IST HIERMIT ABGEDINGT. GHX TRIFFT KEINERLEI HAFTUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS GEMELDETE FEHLER DER SERVICES UNVERZÜGLICH ERFOLGREICH BESEITIGT WERDEN NOCH DAFÜR, DASS EIN SERVICE, PRODUKT ODER DATEN UNUNERBROCHEN ODER FEHLERFREI ZUR VERFÜGUNG STEHEN. GHX TRIFFT KEINERLEI HAFTUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG IN BEZUG AUF DIE FUNKTIONALITÄTEN ODER FUNKTIONEN DER SERVICES, SOFTWARE ODER SCHNITTSTELLEN, DIE VON GHX ODER DRITTEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN.

8. Haftungsbeschränkung: Es gilt der **Vertragszusatz Lokale Bestimmungen**.

9. Freistellung

- a. **Freistellung durch GHX:** GHX verpflichtet sich, den Nutzer sowie dessen Organe, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen und Rechtsnachfolger (zusammenfassend die "**Nutzer-Freistellungsberechtigten**") von allen Ansprüchen, Forderungen, Verfahren und sonstigen privat- oder öffentlich-rechtlichen Inanspruchnahmen freizustellen und alle Schadenersatzforderungen, Kosten und Auslagen, einschließlich angemessener Anwaltskosten und –auslagen, die ein Nutzer-Freistellungsberechtigter zu bezahlen hat, die dieser übernommen hat oder die ihm gegenüber geltend gemacht werden, zu begleichen, soweit diese unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind durch Ansprüchen Dritter (i) mit denen geltend gemacht wird, GHX-Schutzrechte stellen eine Verletzung, missbräuchliche Verwendung oder einen Verstoß gegen die Rechte des Dritten in Bezug auf eine Marke, ein Urheberrecht, ein Betriebsgeheimnis oder ein Patent, die zum Datum des Inkrafttretens im Geltungsbereich wirksam waren, dar, ohne dass der

Anspruch auf der missbräuchlichen Verwendung, der Veränderung (ausgenommen, GHX hat dieser zugestimmt) oder der Nutzung der GHX-Schutzrechte durch den Nutzer in Verbindung mit einem Produkt oder einer Information, die nicht von GHX stammen, beruht, (ii) wegen der Verletzung Gesetzlicher Anforderungen durch GHX oder (iii) wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von GHX. Soweit gesetzlich zulässig gilt diese Freistellungspflicht auch im Falle eines aktiven oder passiven Mitverschuldens oder einer sonstigen Pflicht- oder Obliegenheitsverletzung des Nutzer-Freistellungsberechtigten, soweit dieser nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

- b. Freistellung durch den Nutzer:** Der Nutzer verpflichtet sich, GHX sowie dessen Organe, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen und Rechtsnachfolger (zusammenfassend die "**GHX-Freistellungsberechtigten**") von allen Ansprüchen, Forderungen, Verfahren und sonstigen privat- oder öffentlich-rechtlichen Inanspruchnahmen freizustellen und alle Schadenersatzforderungen, Kosten und Auslagen, einschließlich angemessener Anwaltskosten und –auslagen, die ein GHX-Freistellungsberechtigter zu bezahlen hat, die er übernommen hat oder die ihm gegenüber geltend gemacht werden, zu begleichen, soweit diese unmittelbar oder mittelbar beruhen auf Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit: (i) dem Kauf, Verkauf, der Nutzung oder der Leistungsfähigkeit von Produkten, die vom Nutzer mittels der Services verkauft oder gekauft wurden, (ii) geistigen Eigentumsrechten an Produktdaten, die vom Nutzer zur Verfügung gestellt wurden, oder die der Nutzer auf seiner Website veröffentlicht, die über einen Link mit den Services verbunden ist oder an Produkten, die über die Services vom Nutzer angeboten oder verkauft werden, (iii) Informationen, die vom Nutzer veröffentlicht, bereitgestellt oder in Zusammenhang mit GHX oder den Services verwendet werden, (iv) Handlungen oder Unterlassungen von GHX gemäß den Weisungen des Nutzers in Bezug auf Transaktionsdaten, (v) der Nichteinhaltung Gesetzlicher Anforderungen durch den Nutzer, (vi) Fehlern von Daten, die GHX durch den Nutzer zur Verfügung gestellt wurden oder (vii) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Nutzers. Soweit gesetzlich zulässig gilt diese Freistellungspflicht auch im Falle eines aktiven oder passiven Mitverschuldens oder einer sonstigen Pflicht- oder Obliegenheitsverletzung des GHX-Freistellungsberechtigten, soweit dieser nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
- c. Freistellungsverfahren.** Die Partei, die die Freistellung in Anspruch nehmen will, muss nach der Geltendmachung von Ansprüchen oder der Einleitung eines Verfahrens durch Dritte unverzüglich: (i) die freistellende Partei schriftlich über die Geltendmachung des Anspruchs informieren; (ii) die freistellende Partei auf deren Kosten in angemessenem Umfang dabei unterstützen, sich gegen den Anspruch zu verteidigen oder sich zu vergleichen; und (iii) der freistellenden Partei auf deren Kosten das Recht zur Übernahme der Verteidigung gegen einen solchen Anspruch und/oder zum Vergleichsschluss einräumen, jeweils mit der Maßgabe, dass: (1) eine nicht erfolgte Mitteilung, Unterstützung oder Gewährung der Vollmacht und Übernahme der Verfahrenskontrolle die freistellende Partei nur dann von ihren Pflichten gegenüber der freigestellten Partei entbindet, wenn der freistellenden Partei hierdurch Nachteile entstehen; (2) die freistellende Partei nicht ohne Zustimmung der freigestellten Partei (welche nur aus sachlichen Gründen verweigert oder verzögert werden darf) einem Vergleich zustimmen wird, durch den: (x) ein Anerkenntnis seitens der freigestellten Partei erfolgt oder (y) die freigestellte Partei sich einer Unterlassungsverpflichtung unterwirft (ausgenommen einer solchen, die sich ausschließlich auf die fortgesetzte Nutzung rechtsverletzender geistiger Eigentumsrechte durch die freigestellte Partei bezieht); (3) die freigestellte Partei berechtigt ist, auf eigene Kosten einem Gerichtsverfahren beizutreten, um Ansprüche zu bestreiten oder sich gegen solche zu verteidigen und sich durch einen Rechtsbeistand nach ihrer Wahl vertreten zu lassen; allerdings ist sie keinesfalls berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der freistellenden Partei einen Vergleich abzuschließen, wobei eine solche Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigert oder verzögert werden darf und (4) falls sich die freistellende Partei dazu entschließt, nicht die ihr gemäß diesem Abschnitt *Freistellungsverfahren* gewährte Kontrolle auszuüben, die freigestellte Partei das Recht hat, unbeschadet vorstehender Regelungen in Bezug auf einen solchen Anspruch die

Kontrolle über die Verteidigung und/oder den Abschluss eines Vergleiches auf Kosten der freistellenden Partei zu übernehmen.

10. Allgemeine Bestimmungen

- a. **Unabhängigkeit der Parteien; keine Ausschließlichkeit:** Dieser Vertrag berührt nicht die rechtliche Selbständigkeit beider Parteien. Keine Partei erhält durch diesen Vertrag das Recht, die andere zu binden oder zu verpflichten. Dieser Vertrag begründet kein Gesellschaftsverhältnis, Joint Venture oder Vertriebsmittlerverhältnis zwischen den Parteien. Keine Partei unterliegt einer Ausschließlichkeitsbindung. Der Nutzer bleibt berechtigt, Produkte durch andere elektronische oder sonstige Mittel oder Kanäle zu beziehen oder zu vertreiben.
- b. **Vollständigkeit und Verzicht:** Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorhergehende oder ergänzende Vereinbarungen, Abreden, Verständigungen, Zusicherungen, Gewährleistungen, Zusagen oder Geschäftsbedingungen die nicht ausdrücklich in diesen Vertrag einbezogen worden sind, werden mit Abschluss dieses Vertrages gegenstandslos. Soweit eine Partei Vertragsverletzungen der jeweils anderen Partei nicht unverzüglich rügt oder Rechte nach dem Vertrag nicht unverzüglich geltend macht, gilt dies auch bei wiederholten ähnlichen Verstößen nur für den jeweiligen Fall und gilt nicht als Verzicht auf die entsprechenden vertraglichen Bestimmungen.
- c. **Teilnichtigkeit:** Die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.
- d. **Beilegung von Streitigkeiten**
 - i. Wenn zwischen den Parteien Streitigkeiten entstehen, kann jede Partei dies der jeweils anderen Partei schriftlich unter vollständiger und zutreffender Angabe des Gegenstandes der Streitigkeit mitteilen und verlangen, dass jeweils ein leitender Angestellter jeder Partei sich innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Erhalt einer solchen Anzeige treffen, um die Streitigkeit zu erörtern und Bemühungen zur außergerichtlichen Beilegung der Streitigkeit zu unternehmen. Die betreffenden Angestellten der beiden Parteien werden sich innerhalb dieser Frist treffen und sich nach Treu und Glauben bemühen, die Streitigkeit beizulegen.
 - ii. Nach Ablauf dieser Frist können alle Streitigkeiten gerichtlich geltend gemacht werden.
- e. **Anwendbares Recht, Gerichtsstand:** Es gilt der **Vertragszusatz Lokale Bestimmungen**.
- f. **Höhere Gewalt:** Mit Ausnahme von Zahlungspflichten sind die Parteien für Verzögerungen der Leistung oder die Unmöglichkeit der Leistung, die auf Höherer Gewalt beruhen, nicht verantwortlich. Soweit die Services für mehr als fünf Tage durchgehend durch Höhere Gewalt nicht verfügbar sind, entfällt ab diesem Zeitpunkt für den Zeitraum des Ausfalls die Gebührenpflicht soweit der Nutzer von dem Ausfall nachteilig betroffen ist. "**Höhere Gewalt**" im Sinne des Vertrages schließt auch Handlungen oder Unterlassungen staatlicher (ziviler oder militärischer) Behörden, das Auftreten von Naturereignissen, Handlungen oder Unterlassungen der jeweils anderen Partei, Terrorakte, Brände, Arbeitsniederlegungen oder sonstige Arbeitskämpfe, erhebliche Ausfälle von Maschinen, Störungen oder Unterbrechungen der Strom-, der Wärme- oder Lichtversorgung, von Kühl- oder von Telekommunikationsmitteln, soweit diese nicht durch zumutbare Maßnahmen verhindert oder überbrückt werden können, sowie alle sonstigen Handlungen, Unterlassungen oder Vorfälle ein, die außerhalb des Einflussbereiches der jeweiligen Partei liegen, ein, auch wenn diese den vorstehend aufgeführten Fällen unähnlich sein sollten. Wird die Erbringung der Leistung einer der Parteien durch Höhere Gewalt verzögert, so wird diese Leistungszeit entsprechend verlängert.
- g. **Abtretung:** Der Nutzer ist zur völligen oder teilweisen Abtretung, Delegation, Unterlizenzierung, Übertragung oder Unterbeauftragung des Vertrages oder von Ansprüchen oder Rechten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GHX berechtigt. Der Übergang dieser Vereinbarung im Wege einer Umwandlung,

Konsolidierung, Restrukturierung, eines Wechsels der Konzernzugehörigkeit oder der Übernahme des wesentlichen Betriebsvermögens des Nutzers gilt nicht als Abtretung in diesem Sinne und bedarf keiner Zustimmung durch GHX, vorausgesetzt dass der Rechtsnachfolger schriftlich sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag übernimmt. Der Nutzer kann den Vertrag durch Vereinbarung mit GHX auf zusätzliche Konzernunternehmen ausdehnen. Hierfür können zusätzliche Gebühren anfallen. GHX ist zur vollständigen oder teilweisen Abtretung, Unterlizenzierung oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag berechtigt. GHX ist vorbehalten der Bestimmungen der Anlage Auftragsverarbeitung auch berechtigt, die Erbringung der Services ganz oder teilweise zu delegieren oder unter zu beauftragen, bleibt aber vertraglich dem Nutzer für die Erbringung verantwortlich. Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bindet der Vertrag auch Rechtsnachfolger der Parteien.

- h. Mitteilungen:** Alle Mitteilungen und Erklärungen in Zusammenhang mit dem Vertrag sind nur schriftlich wirksam. Soweit nicht Mitteilungen per E-Mail ausdrücklich zugelassen sind, sind Mitteilungen per Einschreiben oder Kurier an die auf der Unterschriftsseite angegebene Adresse zu richten. Mitteilungen werden mit Zugang wirksam. Jede der Parteien kann ihre Postanschrift für Mitteilungen durch eine Mitteilung nach diesem Abschnitt ändern.
 - i. Rechte Dritter:** Soweit in dem Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen, begründet der Vertrag nur Rechte der Parteien und ihrer Rechtsnachfolger aber keine Rechte Dritter.
 - j. Interpretation:** Überschriften dienen nur dem Überblick und bilden den Inhalt des jeweiligen Abschnittes ggf. nicht vollständig ab. Die Formulierungen „insbesondere“ oder „einschließlich“ verstehen sich jeweils als „nicht ausschließlich“. Die Verwendung von „oder“ versteht sich als „und/oder“. Die Auslegungsregel der verwenderfeindlichen Auslegung findet keine Anwendung.
 - k. Geltungsreihenfolge innerhalb des Vertrages:** Der Vertrag besteht aus den folgenden Bestandteilen: (i) die Unterschriftsseite, (ii) einem etwaigen Änderungs-Anhang, (iii) dem Vertragszusatz Lokale Bestimmungen, (iv) der beigefügten Aufstellung der Konzernunternehmen, (v) der Anlage Auftragsverarbeitung, (vi) diesen AGB Anbieter Europa, (vii) allen weiteren ggf. beigefügten Anhängen oder Ergänzungen und (viii) den Service-Aufträgen. Alle diese Dokumente sind Bestandteil des Vertrages. Bei Abweichungen gelten die Vertragsbestandteile in folgender Geltungsreihenfolge, d.h. das jeweils zuerst genannte Dokument hat Vorrang vor allen später genannten: (i) die Unterschriftsseite, (ii) einem etwaigen Änderungs-Anhang, (iii) dem Vertragszusatz Lokale Bestimmungen, (iv) der beigefügten Aufstellung der Konzernunternehmen, (v) der Anlage Auftragsverarbeitung, (vi) diesen AGB Anbieter Europa, (vii) allen weiteren ggf. beigefügten Anhängen oder Ergänzungen und (viii) den Service-Aufträgen.
- 11. Gebühren und Zahlung**
- a. Gebühren:** Als Gegenleistung für den Zugang zu den Services und deren Nutzung entrichtet der Nutzer an GHX die im Service-Auftrag vereinbarten Gebühren (die „Gebühren“).
 - b. Rechnungstellung und Zahlung:** GHX stellt die Gebühren gemäß den Fälligkeits- und Zahlungsbedingungen der Service-Aufträge in Rechnung. GHX ist berechtigt, die Produktdaten und den Zugang des Nutzers zu den Services vorübergehend zu deaktivieren und/oder den Vertrag 30 Tage nach Mahnung außerordentlich zu kündigen, wenn der Nutzer in Zahlungsverzug gerät.
 - c. Zinsen und Mahngebühren:** Es gilt der **Vertragszusatz Lokale Bestimmungen**.
 - d. Steuern:** Alle angegebenen Gebühren sind Nettopreise. Anfallende Umsatzsteuer ist vom Nutzer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu zahlen. Ggf. ist eine Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (*Reverse Charge*) anwendbar.
- 12. Namensnennung:** Der Nutzer gewährt GHX das Recht, seinen Namen und seine Marken zu verwenden, um ihn als Nutzer der Services zu identifizieren. GHX gewährt dem Nutzer das

Recht, den Namen und die Marken von GHX zu verwenden, um sich als Nutzer der Services zu identifizieren.

13. **Handelspartner des Nutzers:** Handelspartner des Nutzers können GHX Community Mitglieder oder Handelspartner, die keine GHX Community Mitglieder sind ("**Nicht angeschlossene Handelspartner**"), sein. Alle Services können mit GHX Community Mitgliedern genutzt werden. Services können mit nicht angeschlossenen Handelspartnern nur dann genutzt werden, wenn der Service-Auftrag dies ausdrücklich vorsieht oder GHX dem auf Antrag des Nutzers im Einzelfall zustimmt. Der Nutzer kann per E-Mail oder auf eine andere für Weisungen des Nutzers an GHX vereinbarte Weise die Nutzung eines Services mit einem nicht angeschlossenen Handelspartner beantragen. GHX ist nur dafür verantwortlich die Services wie im Vertrag und im betreffenden Service-Auftrag vereinbart gegenüber dem Nutzer zu erbringen. GHX handelt gegenüber den Handelspartnern des Nutzers ausschließlich auf dessen Weisung; GHX geht keine Verpflichtungen oder Haftung gegenüber diesen Handelspartnern ein. Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, zu entscheiden, ob zusätzliche Vereinbarungen zwischen dem Nutzer und dem Handelspartner erforderlich oder wünschenswert sind. Im Verhältnis zum Nutzer ist GHX berechtigt, nicht angeschlossene Handelspartner als GHX Community Mitglieder bzw. Abnehmer im Sinne des Vertrages zu behandeln und alle für diese geltenden Bestimmungen auf diese Handelspartner anzuwenden.